



Definition:

Eine Sonderform ist eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder eine Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter zur Erprobung neuer Formen der regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch das dafür fachlich geeignete Personal.

Sonderformen sind eigenständige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Betreuungsangebote durch Tagesmütter bzw. Tagesväter, die, anders als Pilotprojekte, unabhängig von bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder Betreuungen bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern durchgeführt werden. Sonderformen dienen der Erprobung neuer Formen der regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen, die unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz nicht durchführbar sind.

Beispiel für Sonderform: Waldkindergruppe

Vor Antragstellung:

1. Welche neue Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen wird erprobt?
2. Rahmenbedingungen entsprechend der untenstehenden Kriterien sicherstellen:
 - Wie viele Kinder sollen betreut werden? Altersstruktur der Gruppe?
 - Welche Öffnungszeiten werden angeboten?
 - Welche Räume stehen zur Verfügung? Sind Bau- bzw. Adaptierungsmaßnahmen erforderlich?
 - Welches und wie viel Personal wird eingesetzt?
 - Welche sonstigen Rechtsvorschriften sind zu beachten (z.B. baurechtliche, forstrechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Bestimmungen)
3. Pädagogisches Konzept ausarbeiten:
 - Intensive Auseinandersetzung mit der neuen Form, die erprobt werden soll
 - Angaben zur Struktur-, Orientierungs- und Prozessqualität
 - Berücksichtigung der Mindestanforderungen
 - Darstellung wie Vorbereitung von kindergartenpflichtigen Kindern auf die Schule erfolgt
4. Abklärung des Bedarfs für die Führung der Sonderform:
 - Bestätigung der Standortgemeinde bestätigt, dass die geplante Sonderform zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots erforderlich ist
 - Bedarfsprüfung durch das Land: Übermittlung Formular Bedarfsprüfung an die Bildungsdirektion
5. Finanzierungskonzept ausarbeiten:
 - Wie hoch sind die Elternbeiträge?
 - Abgangsdeckungsvertrag mit der Gemeinde (Fördervoraussetzung)
 - Gibt es allfällige Sponsoren?

Kriterien für Sonderformen:

- **Allgemeine Erfordernisse:**
zuverlässiger Rechtsträger, Alter der Kinder 0 bis 16, allgemeine Zugänglichkeit, Mindestöffnungszeit 20 Stunden wöchentlich (auch an weniger als 5 Tagen, ausgenommen zur Erfüllung der Kindergartenpflicht), Sicherstellung des Kindeswohls, Darstellung des Bedarfs; mindestens 10 Kinder regelmäßig anwesend; Pilotprojekte sind auch in Sonderformen zulässig
- **Räumliche Erfordernisse:**
Gebäude und Räumlichkeiten, die den baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften entsprechen, mind. 5 m² bespielbare Fläche im Innenraum pro Kind, Freispielfläche
- **Hygienische Erfordernisse:**
kindgerechte Sanitäranlagen (Geschlechtertrennung bei Schulkindern), Küche, etc. den hygienischen Standards entsprechend, Sicherstellung einer regelmäßigen Reinigung
- **Personelle Erfordernisse:**
dem Alter, der Gruppengröße, der Gruppenzusammensetzung und dem pädagogischen Konzept entsprechendes, zuverlässiges, geeignetes Personal mit pädagogischer Ausbildung (Nachweis einer der Zielgruppe entsprechenden Ausbildung und Nachweis der praktischen Erfahrung mit dieser Zielgruppe)
- **Pädagogische Erfordernisse:**
Pädagogisches Konzept inklusive Darstellung der innovativen pädagogischen Ausrichtung, die im Rahmen der Sonderform erprobt werden soll
- **Rechtliche Erfordernisse:**
Positive Bewilligungsbescheide, die eventuell nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind (zB. Baubewilligung, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung usw., entsprechende Widmung
- **Erfordernisse der Sicherheit:**
Erfüllung bautechnischer Vorschriften; Sicherheitsvorschriften unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes der Kinder – angelehnt an Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen
- **Wirtschaftliche Voraussetzungen:**
der wirtschaftliche Fortbestand der geplanten Sonderform muss im Durchführungszeitraum sichergestellt sein; sind Förderbeiträge des Landes („Landesbeitrag“) im Finanzierungskonzept vorgesehen, müssen die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 29 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erfüllt sein

Voraussetzungen für die Gewährung eines Landesbeitrags:

- positive Bedarfsprüfung (§ 19 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
- schriftliche Abgangsdeckungsvereinbarung mit Standortgemeinde
- Personal wird dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände behandelt; gruppenarbeitsfreie Dienstzeit für pädagogische Fachkräfte gemäß §§ 8 und 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz
- die erforderliche Mindestanwesenheit an Kindern wird im Referenzzeitraum des jeweiligen Arbeitsjahres (Mitte Oktober) erreicht

Antragstellung:

formloser Antrag mindestens 4 Monate vor beabsichtigtem Beginn der Sonderform bei der

Bildungsdirektion Oberösterreich

Abteilung Präs/7

Elementarpädagogik

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

E-Mail: *bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at*

Beilagen:

- Projektbeschreibung und Pädagogisches Konzept (Bezeichnung der Sonderform; Beschreibung der Rahmenbedingungen: Ausgangssituation, Verantwortliche, Ziel, Ablauf, Arbeitsweise, Dauer)
- Darstellung der Betreuungssituation und Personalstruktur (zB.: Kinderliste, Dienstpläne)
- Nachweise über die fachliche Qualifikation des Personals (zB.: Zeugnisse)
- allfällige Bewilligungsbescheide
- Finanzierungskonzept
- Abgangsdeckungsvertrag mit der Standortgemeinde bzw. Absichtserklärung, diesen abschließen zu wollen
- sonstige Nachweise (zB.: Vereinsstatuten)

Bewilligung:

Die Bewilligung wird – allenfalls unter Bedingungen und Auflagen – befristet erteilt, wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung der Sonderform gegeben sind und keine Gründe vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährden.

Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese von der Bildungsdirektion aufzuheben. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Wohls der Kinder befürchten lassen, hat die Bildungsdirektion die sofortige Schließung der Einrichtung zu veranlassen. Die Bildungsdirektion kann an Stelle der Aufhebung der Bewilligung mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen für die Durchführung der Sonderform vorschreiben, soweit dadurch die festgestellten Aufhebungsgründe entfallen.